

Wegen dieses Sachverhaltes wurde in dem gegen Sie unter dem Aktenzeichen 303 Js 29000/25 geführten Ermittlungsverfahren auch bereits Anklage erhoben (Anklageschrift vom 22.01.2026).

c)

Eine gegenwärtige Gefahr für schützenswerte Individual- und Kollektivrechtsgüter bestand weiterhin bereits aufgrund des Umstandes, dass das Plakat für sämtliche Passanten frei einsehbar und wahrnehmbar war. Bereits am 29.08.2025 sowie erneut am 06.09.2025 erfolgten diesbezüglich auch Anzeigenerstattungen.

Darüber hinaus waren für den Einsatztag zwei Gedenkveranstaltung in der Schlosskirche sowie im Alten Rathaus anberaumt, so dass mit einem erhöhten Aufkommen von Passanten, darunter mehrerer Personen der jüdischen Religionszugehörigkeit, auch im Tatortbereich konkret zu rechnen war.

2.

Durch den Beschuldigten wurde hierbei auch kein etwaiger Richtervorbehalt nach Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bewusst verletzt, welcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch auf Geschäfts- und Betriebsräume Anwendung findet. Diese Vorschrift findet insoweit ihre nähere Ausprägung in § 44 Absatz 1 Satz SOG-LSA. Danach dürfen Durchsuchungen, außer bei Gefahr im Verzuge, nur durch den Richter angeordnet werden.

Allerdings erfolgte im vorliegenden Fall bereits keine Durchsuchung im Rechtssinne. Eine solche ist – in Abgrenzung vom bloßen Betreten (vergleiche auch die sprachliche Differenzierung in den §§ 43, 44 SOG-LSA) – definiert als ziel- und zweckgerichtete Suche staatlicher Organe nach Personen oder Sachen zur Ermittlung eines Sachverhaltes, um etwas aufzuspüren, was der Inhaber der Wohnung von sich aus nicht offen legen oder herausgeben will. Sie ist damit gekennzeichnet durch Handlungen, die Verborgenes zu Tage fördern sollen. So lag der Fall hier indes nicht.

Die Räumlichkeiten wurden lediglich betreten, um aus einem von draußen frei einsehbaren Bereich das vorgenannte Plakat zu entfernen. Die gesamte Fassade der Büroräumlichkeit ist verglast, sodass der Innenraum von außen vollständig einsehbar ist. Das Plakat welches entfernt wurde, befand sich insoweit unmittelbar neben der Eingangstür, welche ebenfalls verglast ist, sodass der Raum lediglich im sichtbaren Bereich kurz betreten werden und mithin nicht durchsucht werden musste und wurde.

3.

Insoweit kann dahin stehen, ob wegen des unmittelbar zu erwartenden erheblichen Passantenaufkommens in Folge der beiden Gedenkveranstaltungen nicht ohnehin Gefahr im Verzug vorlag, mit der Folge, dass Kontaktaufnahme mit dem richterlichen Wochenenddienst eine solche zeitliche Verzögerung zur Folge gehabt hätte, welche den Erfolg der Maßnahme, das Abwehren einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die fortgesetzte antisemitische Volksverhetzung, konkret gefährdet worden wäre.

Insbesondere stünde einer Annahme von Gefahr im Verzug nicht entgegen, dass das Vorhandensein des Plakates grundsätzlich bereits seit dem 29.08.2025 bekannt war, weil durch die Polizei zunächst als vorrangiges, milderer Mittel – vergeblich – versucht worden war, Sie